

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe März 2010

Themen: AGB bei Privatkaufverträgen Falsche Farbe, erhebliche Pflichtverletzung

I. BGH Urteil vom 17.02.2010, VIII ZR 67/09

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen im Falle eines Kaufs unter Privatleuten nicht anwendbar sind, wenn dem Geschäft ein Vertragsformular zugrunde liegt, das der einen Vertragspartei vorliegt, aber von einer Dritten stammt (hier von einer Versicherung als Serviceleistung angeboten). Die Parteien hatten sich vorab darauf verständigt, wer das Formular mitbringen soll und sich dann für das des Verkäufers entschieden, der es von seiner Versicherung bereits vorliegen hatte. Dieses Formular enthielt folgende Klausel: "Der Käufer hat das Fahrzeug überprüft und Probe gefahren. Die Rechte des Käufers bei Mängeln sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat einen Mangel arglistig verschwiegen und/oder der Verkäufer hat eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes abgegeben, die den Mangel betrifft". Später stellte sich heraus, dass das Fahrzeug einen Unfallschaden hatte; der Käufer verlangte Minderung. Zu Unrecht, wie der BGH entschied.

Der uneingeschränkte Gewährleistungsausschluss wäre nach § 309 Nr. 7 BGB unwirksam gewesen, wenn das Vertragsformular als Allgemeine Geschäftsbedingungen angesehen worden wäre. Dies hatte der BGH verneint, weil die Einbeziehung der Vertragsbedingungen ein Ergebnis der freien Entscheidung der anderen Vertragspartei war. Denn beide Parteien hatten sich auf die Verwendung des Formulars im Vorfeld verständigt. Dagegen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen von einer Partei gestellt, was eine einseitige Ausnutzung der Vertragsgestaltungsfreiheit bedeutet.

Unser Hinweis: Die Entscheidung macht deutlich, dass der BGH (wohl) anders entschieden hätte, wenn sich die Parteien im Vorfeld nicht auf die Verwendung des Formulars geeinigt hätten. Dokumentieren Sie im Falle eines Privatkaufts daher, dass beide Parteien mit der Verwendung des Formulars einverstanden sind.

II. BGH Urteil vom 17.02.2010, VIII 70/09

In diesem Fall wurde nochmals klargestellt, dass die Lieferung eines Fahrzeugs in einer anderen als der bestellten Farbe im Regelfall einen erheblichen Sachmangel und eine erhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers darstellt

Der Käufer bestellte eine Corvette mit der Lackierung "Le Mans Blue Metallic". Angeboten wurde das Fahrzeug jedoch in der Farbe "Schwarz". Der Käufer verweigerte die Abnahme, so dass der Verkäufer auf Erfüllung klagte. Die Instanzengerichte gaben dem Verkäufer Recht, nicht so der BGH.

Die Lackfarbe bestimmt maßgeblich das Erscheinungsbild eines Fahrzeugs und gehört deshalb für den Käufer zu den maßgeblichen Gesichtspunkten seiner Kaufentscheidung. Sie ist daher auch "erheblich" im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB. Eine Pflicht, das Fahrzeug abzunehmen, bestand daher nicht. Allerdings wies der BGH die Sache zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurück, da zwischen den Parteien im Streit war, ob nicht nachträglich die Farbe "Schwarz" vereinbart wurde...

III. In eigener Sache

Für uns sind Fort- und Weiterbildung eine Selbstverpflichtung. Wir freuen uns daher, dass Herrn Rechtsanwalt Westphal von der Rechtsanwaltskammer der Titel "**Fachanwalt für Verkehrsrecht**" verliehen wurde. Wir sind damit bestens für die Schadensregulierung Ihrer Kunden aufgestellt.